

Gesetz
betreffend die Erleichterung unentgeltlicher
Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke
zu öffentlichen Zwecken.

Vom 15. Juli 1890.*

§ 1*

(1) Jeder Grundeigentümer ... ist befugt, einzelne Gutsparzellen auch ohne Einwilligung ... der Hypotheken- und Realgläubiger zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliebigen Gütern die *Kreditdirektion*, bei anderen die *Auseinandersetzungsbehörde* bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

(2) Ein solches Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgut von geringem Wert und Umfang ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werterhöhung des Hauptgutes den Wert des Trennstücks erreicht.

§ 2

Die schulden- und lastenfreie Abschreibung des unentgeltlich abgetretenen Trennstücks vom Grundbuchblatt des Hauptgutes kann erfolgen, wenn die *Auseinandersetzungsbehörde* bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§§ 3 und 4*

Datum: Verk. am 31. 7. 1890, GS 226

§ 1 Abs. 1: Auslassungen gegenstandslos auf Grund d. Ges. v. 6. 7. 1933, BGBl. III 7811-2
 § 1 Abs. 2: Unschädlichkeitszeugnis vgl. ABGB v. 20. 9. 1899, GVBl. Sb. I 400-1, Art. 19
 §§ 3 u. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Gesetz
betreffend die Errichtung und Erhaltung
von Marksteinen.*

Vom 7. Oktober 1865.*

§ 1*

(1) Die Eigentümer beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landesteile zu legenden trigonometrischen Netzes sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforder-

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBRG

Datum: Verk. am 11. 11. 1865, GS 1033

§ 1 Abs. 2 bis 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren